

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Kulturverein Schneverdingen e.V.". Er wurde am 1. März 1972 gegründet und wurde am 31. Mai 1983 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg unter der Register Nr. VR 130157 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schneverdingen.
3. Der Verein verhält sich neutral.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
7. Der Verein und seine Abteilungen können übergeordneten Fachverbänden angehören. In diesem Fall ist für die Mitglieder auch die Satzung des jeweiligen Verbandes maßgebend.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von und die Information über Kunst und Kultur.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung kultureller Veranstaltungen aller Art, Kunstausstellungen und ähnliches.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Sie sind mit den Rechten und Pflichten im Sinne dieser Satzung ausgestattet. Für Minderjährige muss die nach dem BGB erforderliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter nachgewiesen werden.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Mit dem Antrag auf Aufnahme erkennen der/die Bewerber/in oder die gesetzlichen Vertreter die Satzungsbestimmungen an.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag durch Beschluss. Bei Ablehnung des Antrags gilt § 5 b entsprechend.

#### **§ 4 Grundsätze der Vereinstätigkeit, der Mitgliedschaft und Anforderungen an die Tätigkeit im Verein**

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität.

Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen. Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

2. Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es die Bestimmungen der Satzung, der Beitragsordnung oder die Interessen des Vereins schuldhaft in grober Weise verletzt, die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.

#### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Nach der Aufnahme in den Verein werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich, mit der Aufnahmeerklärung für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

#### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht,

- a. an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben (stimmberechtigt sind die Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben),
- b. die Veranstaltungen zu den für Mitglieder ermäßigten Eintrittspreisen zu besuchen.

2. Die Mitglieder haben die Pflicht,
  - a. die Interessen des Vereins in jeder Weise zu fördern. Die festgelegten Beiträge sind bis zum von der Mitgliederversammlung festgelegten Fälligkeitstermin zu entrichten;
  - b. die von der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand erlassenen Regelungen zu beachten;
  - c. nicht gegen das Ansehen des Vereins zu verstoßen;
  - d. dem Verein die Änderung der persönlichen Anschrift sowie, sofern sie am Einzugsverfahren teilnehmen, laufend Änderungen der Bankverbindung mitzuteilen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen. Wenn die Mitgliedsbeiträge im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem Vorsitzenden
  - seinem 1. Stellvertreter
  - seinem 2. Stellvertreter
  - dem Kassenwart
  - dem Schriftführer
  - dem Presse- und Medienwart
- und dem/der hauptamtliche Geschäftsführer/in

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- seinen Stellvertretern
- dem Kassenwart

und der/die hauptamtliche Geschäftsführer/in

Je zwei sind vertretungsberechtigt

1. Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Ziffer 2 trifft die Mitgliederversammlung. Vertragsinhalte und Vertragsbeendigungen regelt der Vorstand.

4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

## **§ 10 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Planung und Durchführung der Veranstaltungen etc.;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben;
- Repräsentation des Vereins.

## **§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen. Dieser wird auf der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Wahl vorgeschlagen.

Wählbar in alle Gremien und Organe des Vereins und seine Abteilungen sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

## **§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

Der Vorstand tritt mindestens vier Mal im Jahr zusammen. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner stellvertretenden Vorsitzenden, unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Alle Vorstandsbeschlüsse müssen protokolliert werden.

### § 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme und Bestätigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr;
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Kassenwarts;
- Entlastung des Vorstands;
- Wahl des Vorstands;
- Wahl der 2 Kassenprüfer;
- Wahl des Wahlleiters für Vorstandswahlen;
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlungen;
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern. Diese müssen mindestens sieben Tage zuvor beim Vorstand schriftlich eingereicht werden;
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung;
- Beschlussfassung über den Zweck des Vereins;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

### § 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per Brief unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Ergänzungen der Tagesordnung beschließt die Versammlung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder oder der Vorstand dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Für die Ladungsfrist, die Bekanntmachung und die Einberufung gelten die Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

### § 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassenwart geleitet. Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mind. ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel erforderlich.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## **§ 16 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes. Die einmalige Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig. Nach der ersten Wiederwahl scheidet ein Kassenprüfer aus.

Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

## **§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 14 Abs. 3) beschlossen werden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von mind. neun Zehntel der abgegeben gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein 1. Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schneverdingen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zwecks gemeinnütziger Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 18 Haftung**

Abgesehen von der gesetzlichen Haftung nach § 31 BGB kann der Verein für irgendwelche durch Betätigungen oder Veranstaltungen eintretende Unfälle, Sachbeschädigungen, Diebstähle oder sonstige Schädigungen seiner Mitglieder oder der Zuschauer nicht verantwortlich gemacht werden.

Der Verein schließt für seine aktiven Mitglieder Versicherungen gegen Unfall und Haftpflicht und für den Vorstand gegen Vermögensschaden ab.

## **§ 19 Schlussbestimmungen**

Der Vorstand wird ermächtigt, rein redaktionelle Änderungen der Satzung auf Veranlassung von Registergericht, Finanzamt oder anderen Körperschaften ohne Beschluss der Mitgliederversammlung zu veranlassen. Er wird bei der nächsten Mitgliederversammlung über die Änderungen informieren.

## **§ 20 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 29.01.2016 beschlossen worden.
2. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.